

IDD, Verbraucherpolitik und Honorarberatung

Dr. Erich Paetz 36. Versicherungswissenschaftliches Fachgespräch in Berlin am 21.06.2017



Übersicht

- 1. Verbraucherpolitik in dieser Legislaturperiode
- 2. Wichtige Gesetzesvorhaben
- 3. Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie mit Honorarberatung (MCD)
- 4. Umsetzung der 2. Finanzmarktrichtlinie mit Honorarberatung (MiFID II)
- 5. Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) und Ausgestaltung der Honorarberatung im Versicherungsbereich



Verbraucherpolitik in dieser Legislaturperiode

- Stärkung der Verbraucherpolitik in der Bundesregierung durch Neuorganisation im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
- Aktionsplan von BM Maas und BM Schäuble zum Verbraucherschutz im Finanzmarkt
- Kollektiver Verbraucherschutz wird Aufsichtsziel der BaFin
- Einrichtung des Finanzmarktwächters mit fünf Schwerpunktverbraucherzentralen



Wichtige Gesetzesvorhaben

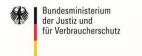
- Kleinanlegerschutzgesetz
- Lebensversicherungsreformgesetz
- Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
- Zahlungskontengesetz
- Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie
- Umsetzung der 2. Finanzmarktrichtlinie MiFID II
- Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie



Umsetzung der 2. Finanzmarktrichtlinie MiFID II (=Markets in Financial Instruments Directive)

Seit Juli 2016 in Kraft; ursprünglich geplante Anwendung ab 3. Januar 2017 Problem: Da konkretisierende **Ausführungsbestimmungen** (sog. Level 2-Rechtsakte) fehlten, Verschiebung der Anwendung um 1 Jahr auf **Januar 2018**

- Umfassende Regulierung des Wertpapiergeschäftes sowie der darin aktiven Firmen, Fonds und Banken
- Bei Portfolioverwaltung und neu "unabhängiger Anlageberatung" werden Provisionen verboten (entspricht dt. Modell "Honorarberatung")
- Detaillierte Organisationsanforderungen, z.B. Telefonaufzeichnung



Umsetzung MiFID II

Unabhängige Anlageberatung:

- Entspricht weitgehend der deutschen Honorar-Anlageberatung
- Informationspflicht vor jeder Wertpapierberatung, ob unabhängig oder nicht
- Informationspflicht, auf welcher Auswahlgrundlage die Analyse erfolgt
- Lobbyforderung: Einführung des Begriffs "unabhängiger Finanzberater"



Umsetzung MiFID II

Unabhängige Anlageberatung:

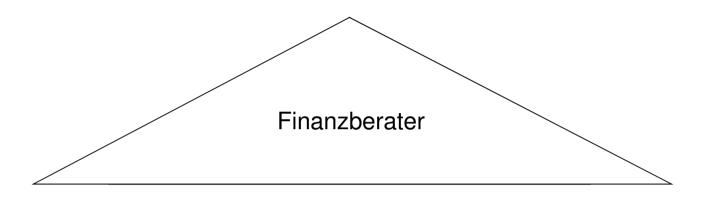
- ausreichende Palette der Marktangebote (Streuung)
- Vergütung allein durch Kunden
- Monetäre Zuwendung Dritter nur, wenn kein gleich geeignetes Produkt ohne Zuwendung erhältlich ist. Dann aber unverzügliche Auskehrung an Kunden.
- Neue Bezeichnung: "Unabhängiger Honorar-Anlageberater"



Das deutsche Modell des Honorar-Anlageberatungsgesetzes musste nicht geändert werden



Honorarberatung



Versicherungsberater

Anlageberater

"Unabhängiger Honorar-Anlageberater" Darlehensberater

"Honorar-Immobiliardarlehensberater"



Honorarberatung

Geldanlagebereich

• gesetzliches Berufsbild am 1. August 2014 wirksam geworden (Honoraranlageberatungsgesetz); keine Änderung durch MiFID II

Darlehensbereich

• erste gesetzliche Verankerung in Form des "Honorar-Immobiliardarlehensberaters" erfolgte im März 2016

Versicherungsbereich

• Stärkung im Rahmen der nat. Umsetzung der IDD = Versicherungsberater



Bundesregierung will kein Verbot der Provisionsberatung!



Honorarberatung

Koalitionsvertrag zur Honorarberatung:

"Wir werden die Einführung der <u>Honorarberatung</u> als Alternative zu einer Beratung auf Provisionsbasis für <u>alle</u> Finanzprodukte vorantreiben und hohe Anforderungen an die Qualität der Beratung festlegen"

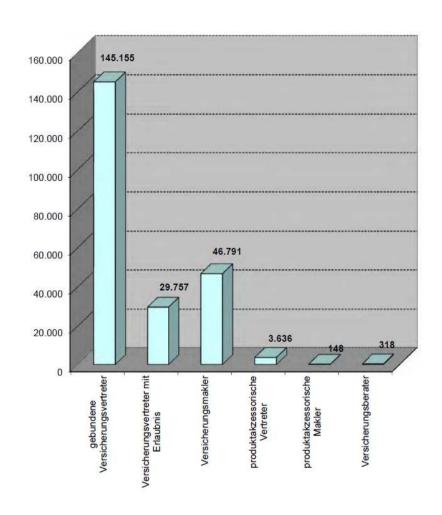
"Die <u>Berufsbezeichnungen</u> und <u>Ausbildungsstandards</u> der Berater auf Honorarbasis werden weiterentwickelt"



Versicherungsvertrieb

Zum 01.04.2017 hat das Vermittlerregister 225.805 Registrierungen

- gebundene Versicherungsvertreter 145.155
- Versicherungsvertreter mit Erlaubnis 29.757
- Versicherungsmakler 46.791
- produktakzessorische Vertreter 3.636
- produktakzessorische Makler 148
- Versicherungsberater 318





Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie

Kein Provisionsverbot, aber

- Offenlegung der Vergütungsbasis (Gebühr, Provision, Kombi.)
- Vergütungspolitik darf keine unredlichen Anreize liefern
- Spielraum für Mitgliedstaaten zu weiterer Beschränkung oder sogar Verbot

Honorarberatung

- Klare und strikte Trennung von Honorar- und Provisionsberatung
- Provisionsverbot f
 ür Honorarberater
- Honorarannahmeverbot f\u00fcr Provisionsberater (zus\u00e4tzl. Schutz der Provision durch gesetzliches Provisionsabgabeverbot)



Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie

• Versicherungsberater:

- Vergütung nur durch den Auftraggeber
- Verbot der Annahme jeglicher Zuwendungen seitens VU
- Bei gleicher Eignung für VN sind vorrangig Nettotarife zu vermitteln
- Bei Provisionstarifen hat er unverzüglich die Auskehrung an den VN durch das VU nach § 48c Abs. 1 VAG zu veranlassen



Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie

- Durchleitungsgebot nach § 48c Abs. 1 VAG
 - Sobald Versicherungsberater das VU über Vermittlung informiert, ist VU verpflichtet, anteilig Zuwendungen (Bruttotarif) an VN auszukehren
 - Gutschrift (max. 80 %) erfolgt auf dem Prämienkonto des VN
 - 1. Alternative: statt Gutschrift gewährt VU Prämienreduktion
 - 2. Alternative: Beratungsbescheinigung des VB statt Vermittlung



Fazit:

- Die Verbraucherpolitik im Finanzbereich hat mit der Stärkung der Finanzaufsicht, dem Finanzmarktwächter und zahlreichen gesetzlichen Verbesserungen wichtige Fortschritte erzielt.
- Die Honorarberatung in den Bereichen Geldanlage, Darlehen und Versicherungen wurde neu geregelt.
- Eine einheitliche, produktübergreifende **Berufsbezeichnung** konnte aufgrund der bereits verfestigten Strukturen nicht erreicht werden.
- Die Honorarberatung im Versicherungsbereich wird gestärkt. Die Vermittlung nettoisierter Produkte durch Versicherungsberater entlastet Verbraucher und trägt zur Lösung des Problems fehlender Nettotarife bei.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III A 6 Dienstsitz Friedrichstrasse 191 10117 Berlin



